

Hauptsatzung der Stadt Ostritz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Ostritz am 25.05.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 2 Gebiet der Gemeinde

Die Stadt Ostritz besteht aus den Ortsteilen Ostritz und Leuba.

ERSTER ABSCHNITT

STADTRAT

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen/Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr/ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträtinnen/Stadträten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31.12.2022 beträgt die Einwohnerzahl der 2.277 Einwohner. Die Zahl der Stadträtinnen/ Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgesetzt.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

§ 6 Beratende Ausschüsse

Es werden keine beratenden Ausschüsse gebildet.

§ 7 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister sowie die Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Bei Notwendigkeit beruft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ältestenrat als vorberatendes Organ in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen ein. Vorsitzende/Vorsitzender des Ältestenrates ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

ZWEITER ABSCHNITT

BÜRGERMEISTERIN/BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung. Sie/Er vertritt die Stadt.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist ehrenamtliche Beamtin/ehrenamtlicher Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Sie/Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Anstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen über Beschäftigungsprogramme stehenden Personen.
Bei Anstellung ab Entgeltgruppe 9 entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung von Deckungsreserven bis 2.500 € im Einzelfall,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 500 € im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,

8. die Veräußerung und dringliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen durch die Stadt Ostritz bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 2.500 € im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis 1.000 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen,
12. der Abschluss von Sponsoringverträgen nach den Grundsätzen der VwV Sponsoring bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €,
13. der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Gesamthöhe von 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, maximal pro Nachtrag jedoch bis 10.000 €.

§ 10 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Stellvertretung regelt sich nach der Reihenfolge ihrer Bestellung und beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte/der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig. Sie/Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der/dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben.

ZWEITER TEIL

MITWIRKUNG DER EINWOHNERINNEN/EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnerinnen/Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck sollte der Stadtrat zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnerinnen/Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen/Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnerinnen/Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen/Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürgerinnen/Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsrat

(1) Für den Ortsteil Leuba wird ein Ortschaftsrat mit einer ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteherin/einem ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird auf 5 festgelegt.

(2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann, wenn sie/er nicht bereits Stadträtin/Stadtrat ist, an den Sitzungen des Stadtrates beratend teilnehmen.

(3) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und eine/einen oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

VIERTER TEIL

SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Ostritz vom 25.09.2003 in der Fassung vom 19.09.2013 außer Kraft.

Ostritz, den 26.05.2023

Stephanie Rikl

Stephanie Rikl
Bürgermeisterin

